Garantiebedingungen für PVolution Photovoltaikmodule

PVolution GmbH
Südliche Münchner Straße 1
80231 Grünwald
Tel: +49 89 244109560
Mail: info@pvolution.de

(V.1.5 Stand 29.10.2024)

Die PVolution GmbH übernimmt für die nachfolgend bezeichneten PV-Module eine wie folgt ausgestaltete, eingeschränkte Garantie.

1. Erfasste PV-Module

PVN-M10TCBB:
- PVN410-445M10TCBB
- PVN455-495M10TCBB
- PVN510-545M10TCBB
- PVN550-590M10TCBB
- PVN595-645M10TCBB

PVN-M12TCBB:
- PVN560-605M12TCBB
- PVN610-660M12TCBB
- PVN670-725M12TCBB

PVN-R10TCBB:
- PVN420-450R10TCBB
- PVN470-500R10TCBB
- PVN520-545R10TCBB
- PVN565-595R10TCBB
- PVN610-645R10TCBB

PVN-RL10TCBB:
- PVN430-460RL10TCBB
- PVN480-510RL10TCBB
- PVN530-560RL10TCBB
- PVN575-610RL10TCBB

PVN-RX10TCBB:
- PVN550-590RX10TCBB
- PVN600-640RX10TCBB

PVN-R12TCBB:
- PVN420-460R12TCBB
- PVN470-520R12TCBB
- PVN525-575R12TCBB
- PVN580-635R12TCBB

Die nachfolgenden Garantiebestimmungen beziehen sich ausschließlich auf die hier bezeichneten PV-Module. Nicht erfasst sind andere als die bezeichneten PV-Module, sowie individualisiert hergestellte PV-Module.

2. Garantie der tatsächlich erreichten Leistung

2.1 Monofaziale PV-Module

2.1.1 PERC-PV-Modul: Die PVolution GmbH garantiert für einen **Zeitraum von 25 Jahren** nach Gefahrenübergang („Garantiezeit“) eine Leistungsgarantie, wie folgt: Im ersten Jahr der Garantiezeit erreicht die tatsächliche Leistung der PERC-PV-Module mindestens 98% der Nennleistung; am Ende des 25. Jahres erreicht das Modul eine tatsächliche Leistung von mindestens 84,8 % der Nennleistung.

2.1.2 TOPCon/ HJT-PV-Modul: Die PVolution GmbH garantiert für einen **Zeitraum von 30 Jahren** nach Gefahrenübergang („Garantiezeit“) eine Leistungsgarantie, wie folgt: Im ersten Jahr der Garantiezeit erreicht die tatsächliche Leistung der TOPCon/HJT PV-Module mindestens 99% der Nennleistung; bis zum Ende des 30. Jahres erreicht das Modul eine tatsächliche Leistung von mindestens 87,4%-89,4% der Nennleistung.

2.2 Doppel-Glas bifaziale PV-Module

2.2.1 PERC-PV-Modul: Die PVolution GmbH garantiert für einen **Zeitraum von 30 Jahren** nach Gefahrenübergang („Garantiezeit“) eine Leistungsgarantie, wie folgt: Im ersten Jahr der Garantiezeit erreicht die tatsächliche Leistung der PERC-PV-Module mindestens 98 % der Nennleistung; am Ende des 30. Jahres erreicht das Modul eine tatsächliche Leistung von mindestens 84,95 % der Nennleistung.

2.2.2 TOPCon PV-Modul: Die PVolution GmbH garantiert für einen **Zeitraum von 25 - 30 Jahren** nach Gefahrenübergang („Garantiezeit“) eine Leistungsgarantie, wie folgt: Im ersten Jahr der Garantiezeit erreicht die tatsächliche Leistung der TOPCon PV-Module mindestens 99% der Nennleistung; bis zum Ende des 25. bzw. des 30. Jahres erreicht das Modul eine tatsächliche Leistung von mindestens 87,4% der Nennleistung.

2.2.3 HJT PV-Modul: Der Lieferant garantiert für einen **Zeitraum von 30 Jahren** nach Gefahrenübergang („Garantiezeit“) eine Leistungsgarantie ("Garantiezeit"), wie folgt: Im ersten Jahr der Garantiezeit erreicht die tatsächliche Leistung der HJT PV-Module mindestens 99% der Nennleistung; bis zum Ende des 30. Jahres erreicht das Modul eine tatsächliche Leistung von mindestens 88% der Nennleistung.

HINWEIS: Die tatsächliche Leistung der PV-Module wird in der Einheit Watt Pmax gemessen. Die Gleichstromleistung eines Produkts wird unter folgenden Standardtestbedingungen geprüft: Lichtintensität 1000 W/m2 , Temperatur 25°C, AM 1,5. (Die Messungen werden in Übereinstimmung mit IEC61215 durchgeführt wie an den Anschlussklemmen gemäß den Kalibrierungs- und Prüfstandards der PVolution GmbH, die zum Zeitpunkt der Herstellung der PV-Module gültig sind, geprüft. Die Kalibrierungsstandards der PVolution GmbH entsprechen den von internationalen, zu diesem Zweck akkreditierten Institutionen angewandten Standards).

3. Produktgarantie (Garantie für Freiheit von Materialfehlern)

3.1 Die PVolution GmbH garantiert, dass die Photovoltaikmodule unter normalen Anwendungs-, Installations-, Betriebs-, und Wartungsbedingungen, bezüglich monofazialer PV-Module für einen **Zeitraum von 25 Jahren** und bezüglich Doppelglas bifazialer PV-Module für einen **Zeitraum von 25 - 30 Jahren** nach dem Zeitpunkt des Gefahrenübergangs („Garantiezeitraum“) frei sind von Materialfehlern, die die bestimmungsgemäße Funktion des PV-Moduls nicht nur unerheblich beeinträchtigen. Maßgeblich hierfür sind die Zertifizierungsstandards IEC61215, IEC61730, UL61730 und das zu dem jeweiligen PV-Modul zugehörige Datenblatt.

3.2 Ein Materialfehler liegt insbesondere in folgenden Fällen nicht vor: Aussehen des Moduls, auftretende Kratzer, optische Flecken, Rost, Schimmel, Verfärbungen, andere Veränderungen des PV-Moduls, soweit keine Beeinträchtigung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs – insbesondere der Leistungsfähigkeit vorliegt.

3.3 Ein Fehler der originär die Leistungsfähigkeit des PV-Moduls betrifft ist von der Garantie unter Ziff. 3 ausgenommen und bestimmt sich ausschließlich nach der Garantie nach Ziff. 2.

4. Inhalt und Umfang des Garantieanspruchs; Abtretungsverbot

4.1 Liegt ein Garantiefall vor, gewährt die PVolution GmbH folgende Garantieansprüche. Nach Wahl der PVolution GmbH stellt sie entweder neue PV-Module zum Austausch der betroffenen PV-Module zur Abholung durch den Garantieberechtigten bereit oder gewährt die Reparatur der betroffenen PV-Module nach Zurverfügungstellung durch den Garantieberechtigten. PVolution GmbH hat das Recht, einen anderen Modultyp (in anderer Größe, Farbe, Form und/oder Leistung) zu liefern, falls das auszutauschende PV-Modul nicht mehr verfügbar ist.

4.2 Ein Garantiefall liegt vor, wenn das betroffene PV-Modul entweder eine negative Abweichung der unter Ziff. 2 bezeichneten Leistungsangaben in dem dort angegebenen Garantiezeitraum aufweist oder eine negative Abweichung von der in Ziff. 3 bezeichneten Beschaffenheit aufweist.

4.3 Ansprüche des Käufers aufgrund der gesetzlichen Mängelgewährleistungsrechte sind durch die Garantieansprüche nicht berührt.

4.4 Die Garantieansprüche enthalten keine weitergehenden Ansprüche, als die unter Ziff. 4.1 bezeichneten. Insbesondere Gewährt Ziff. 4.1 keinen Anspruch auf Ersatz der Kosten für den Versand eines nach Ziff. 4.1 ausgetauschten und auszutauschenden PV-Moduls oder den Ein- oder Ausbau eines ausgetauschten oder auszutauschenden PV-Moduls. Weiter werden keine Kosten erstattet, die dem Garantieberechtigten durch die Zurverfügungstellung des nach Ziff. 4.1 zu reparierenden PV-Moduls entstehen. Darüber hinaus gewährt Ziff. 4.1 keinerlei Schadensersatzanspruch, keinen Aufwendungsersatzanspruch und keinen Wertersatzanspruch.

4.5 Ein Garantieanspruch nach Ziff. 4.1 besteht nicht hinsichtlich eines ausgetauschten oder reparierten PV-Moduls. Der Anspruch nach Ziff. 4.1 erschöpft sich ein seiner einmaligen Gewährung. Die Erbringung einer Leistung nach der Ziff. 4.1 lässt den in Ziff. 2 und 3 bezeichneten Garantiezeitraum nicht neu entstehen.

4.6 Jedes ausgetauschte Modul wird der PVolution GmbH rückübereignet.

4.7 Die Garantiebestimmungen sind nicht übertragbar, der Garantieanspruch unterliegt einem Abtretungsverbot.

5. Ausschlüsse und Beschränkungen des Garantieanspruchs

5.1 Ein Garantieanspruch besteht nur innerhalb der jeweils bezeichneten Garantiezeit. Nach Kenntnis oder Kennenmüssen des Umstandes, der zum Garantiefall führt, kann der Garantieanspruch nur innerhalb eines Monats geltend gemacht werden.

5.2 Ein Garantieanspruch wird nur gewährt, wenn das betreffende PV-Modul nicht fehlerhaft betrieben, missbräuchlich benutzt oder vorsätzlich oder fahrlässig beschädigt worden ist. Ferner wird ein Garantieanspruch nicht gewährt, wenn das PV-Modul nicht ordnungsgemäß installiert oder durch nicht ordnungsgemäße Lagerung, Transportweise oder sonstige Handhabung beschädigt wurde.

5.3 Ein Garantieanspruch wird nur dann gewährt, wenn ein PV-Modul einen Materialfehler oder eine verminderte Leistung aufweist, der/die nicht

a) auf Grund von Systemkomponenten, wie Bypass-Dioden, Anschlusskabel, Wechselrichter oder ähnliche Komponenten entstanden ist;

b) auf Grund von Wartungs- oder Instandhaltungsarbeiten, die von Dritten vorgenommen wurden, entstanden ist;

c) auf Grund von fehlerhafter Verdrahtungsarbeiten oder fehlerhafter Installationsarbeiten entstanden ist;

d) auf Grund der Aussetzung der nicht bestimmungsgemäßen Spannung, Stromstärke oder ähnlichen Einflüssen entstanden ist;

e) auf Grund des Betriebs des PV-Moduls unter nicht bestimmungsgemäßen Umwelt- und Umgebungsbedingungen, abweichend von den Produktspezifikationen, Betriebsanleitung oder Typenschildangabe entstanden ist;

f) auf Grund von ungeeigneter Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten entstanden ist;

g) auf Grund von Glasbruch in Folge von äußerer Einwirkung, fliegenden Objekten oder ähnliche Beanspruchung entstanden ist;

h) auf Grund von Schmutz und Dreck auf dem Frontglas, Verunreinigung oder Beschädigung durch Rauch oder andere Immissionen (z.B.: Ammoniak), Salz, Sand oder ähnlichen Einwirkungen entstanden ist;

i) auf Grund von der Benutzung auf Fahrzeugen, Schiffen, Flugzeugen oder anderen mobilen Sachen entstanden ist;

j) auf Grund von Naturgewalten, höheren Gewalten, Erdbeben, Taifune, Wirbelstürme, Orkane, Vulkanausbrüche, Überschwemmungen, Blitzschlag, Schneeschäden, Terrorismus, Aufstände und ähnlichen unvorhersehbaren Umständen außerhalb des Einflusses der PVolution GmbH entstanden ist;

5.4 Ein Gewährleistungsanspruch besteht auch dann nicht, wenn die Typen- oder Seriennummer des PV-Moduls verändert, entfernt oder unleserlich gemacht wurde.

6. Geltendmachung eines Garantieanspruchs

6.1 Soweit der Kunde einen Garantieanspruch geltend machen will, muss er unverzüglich nach dem Zeitpunkt der Kenntnis oder des Kennenmüssens des unter Ziff. 4.2 bezeichneten Garantiefalls die PVolution GmbH (Südliche Münchner Straße 1, 82031 Grünwald, info@pvolution.de, Telefon: +49 89 244109560) benachrichtigen. Der Garantieanspruch kann nur unter Vorlage des Original-Lieferscheins oder der Original-Rechnung (unter Angabe des Lieferdatums, Modultyps, und Seriennummer) geltend gemacht werden. Ohne schriftliche Aufforderung der PVolution GmbH zum Zwecke des Geltendmachens eines Garantieanspruchs angelieferte PV-Module werden nicht angenommen.

6.2 Eine Geltendmachung eines Anspruchs im Rahmen der Leistungsgarantie setzt folgendes voraus: Der Kunde hat zunächst auf seine Kosten eine Erstmessung der Module mittels eines Strahlungssenors/Messgeräts durchzuführen. Dieser Strahlungssensor bzw. dieses Messgerät muss eine Genauigkeit von 5 % im Messbereich von 100 - 1000 W/m² erfüllen. Die Messung hat dabei in Gruppen (Strings) zu erfolgen, und es muss mindestens eine Strahlungsintensität von 800 Watt pro Quadratmeter gegeben sein. Ergibt die Erstmessung, dass die Mindestleistung der Module nicht der garantierten Leistung entspricht, können die bezeichneten Garantierechte nach Wahl der PVolution GmbH geltend machen. Sofern die PVolution GmbH begründete Zweifel an der Richtigkeit der Erstmessung hat, kann sie die fraglichen Module selbst überprüfen oder durch ein unabhängiges Institut überprüfen lassen (Zweitmessung). Es ist ihr zum Zwecke der Zweitmessung ausdrücklich gestattet, die Module abzubauen und vorübergehend an einen anderen Ort zu verbringen. Sofern die Zweitmessung ergibt, dass keine beachtliche Minderung der Leistung vorliegt, hat sie dies dem Kunden unter Darlegung der Ergebnisse in Textform mitzuteilen. Sollte der Kunde dennoch an seiner Auffassung festhalten, dass eine Minderleistung besteht, so werden sich die PVolution GmbH und der Kunde auf ein anderes unabhängiges Institut oder einen anderen unabhängigen Gutachter für die Durchführung einer erneuten Überprüfung (Drittmessung) einigen. Diese Messung muss unter Standardtestbedingungen ausgeführt werden (25°C Zelltemperatur, Einstrahlung 1000 W/m² und Spektrum AM 1,5). Das Ergebnis der Drittmessung ist dann sowohl für die PVolution GmbH als auch für den Kunden verbindlich. Kommt das Institut/der Gutachter im Rahmen der Drittmessung zu dem Ergebnis, dass keine beachtliche Minderung der Leistung vorliegt, hat der Kunde die Kosten für die Beauftragung sämtlicher Messungen zu übernehmen.

6.3 Bestehen begründete Zweifel, dass die PV-Module nicht frei von Fehlern in Material und Verarbeitung gemäß Ziff. 3 sind, so ist grundsätzlich der gemäß Ziff. 8.1 beschriebene Weg unter entsprechender Anwendung dieser Regelungen zu beschreiten und eine entsprechende Begutachtung der PV-Module vorzunehmen.

7. Unwirksame Bestimmungen

Sollte eine vorstehende Bestimmung unwirksam sein, hat das keine Auswirkung auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

8. Ansprechpartner

Ansprechpartner für alle Fragen und Ansprüche aus dieser Garantievereinbarung ist:

PVolution GmbH
Südliche Münchner Straße 1
82031 Grünwald
Telefon +49 (0) 244109560
info@pvolution.de

9. Geltendes Recht, Gerichtsstand

Die Garantiebestimmungen unterliegen ausschließlich deutschem Recht. Der örtliche Gerichtsstand für alle sich aus der Garantie ergebenden Ansprüche ist München, soweit die §§ 39 ff. ZPO nicht entgegenstehen.